

15.09.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Vk - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-
hindernissen**

A

**1. Der federführende Verkehrsausschuss und
der Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 27 (Anhang 6 Nummer 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich Satz 4
AVV Kennzeichnung)

In Artikel 1 Nummer 27 ist in Anhang 6 Nummer 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich Satz 4 die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird den Herstellern und Betreibern eine angemessene Übergangsfrist gewährt. Die bislang in der AVV enthaltene Frist zur obligatorischen Einbeziehung der Baumusterprüfstellen in die Standortprüfung für die Installation von BNK-Systemen, bei denen die Anzeige bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde ab dem 1. Januar 2024 erfolgt, ist zu kurz. Durch die geänderte AVV werden etablierte Verfahren umgestellt. Die vorgeschlagene Fristverlängerung gibt allen Verfahrensbeteiligten (Herstellern, Betreibern, Behörden, Baumusterprüfstellen) ausreichend Zeit, sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen.

...

Darüber hinaus wird mit der verlängerten Frist ein Gleichklang mit der geplanten Fristverlängerung des § 9 Absatz 8 Satz 3 EEG hergestellt. Nach Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfs zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (BR-Drucksache 383/23) soll auch die Frist zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit Systemen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung bis zum 1. Januar 2025 verlängert werden.

B

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**
empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

Vk
In

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (Nummer 3.10 Satz 4 AVV Kennzeichnung)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung der Auswirkungen auf die Flugsicherheit von Polizei- und Rettungshubschraubern durch den Wegfall des Erfordernisses einer Ersatzstromversorgung für die Infrarotbeleuchtung.

Begründung:

Die Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift betreffen die Vorgaben für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Hindernissen (BNK) sowie eine redaktionelle Überarbeitung.

Es könnte jedoch durch die Anpassungen zu Auswirkungen auf die Flugsicherheit von Polizei- und Rettungshubschraubern kommen.

Die Nummer 3.10 regelt das Ersatzstromversorgungskonzept. Bei Stromausfall ist eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden sicherzustellen. Dies umfasst auch die Infrarotkennzeichnung. Lediglich von der Vorgabe der Umschaltzeit auf die Ersatzstromversorgung von maximal zwei Minuten ist die Infrarotkennzeichnung bisher ausgenommen. Die neu gefasste Nummer 3.10 formuliert im geänderten vierten Satz, dass für die Infrarotkennzeichnung kein Ersatzstromkonzept mehr vorgelegt werden muss.

Polizei- und Rettungshubschrauber befinden sich teils auch bei schlechten Sichtbedingungen nachts im sogenannten Einsatzverkehr (zum Beispiel zur Rettung von Verletzten bei Unfällen). Bei diesen Nachtflügen werden durch die fliegende Besatzung sogenannte Bildverstärkerbrillen (vergleichbar mit Nachtsichtgeräten) verwendet. Die normale Beleuchtung bei Windkraftanlagen wird auch mit LED-Leuchtmitteln bestückt. Diese Leuchtmittel sind in den Bildverstärkerbrillen aufgrund des anderen Frequenzbereichs nicht immer zu sehen. Dieser Mangel wurde bisher bei BNK-Anlagen durch eine nachts dauerhaft angeschaltete Infrarotbeleuchtung ausgeglichen. Sofern keine Ersatzstromversorgung für die Infrarotbeleuchtung bindend sein soll, könnte dies im Einzelfall zur Beeinträchtigung der Flugsicherheit führen. Aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist nicht ersichtlich, ob dieser Aspekt bei der Änderung der Nummer 3.10 Berücksichtigung gefunden hat.

- Wi 4. Die derzeit vorgesehene, zwingende Einbeziehung einer Baumusterprüfstelle in die BNK-Standortsystemprüfung ist abzulehnen.

Die Baumusterprüfung legt die Form und den Umfang einer Standortprüfung fest. In einigen dieser Festlegungen wird derzeit die Baumusterprüfstelle beteiligt, in anderen ist es auch möglich und sinnvoll, dass der Hersteller die Prüfung selbst durchführt. Dieser Gestaltungsspielraum ist für die gewünschte Technologieoffenheit nicht einzuschränken: Bei einigen Systemen ist eine große Anzahl von Standortprüfungen durchzuführen, bei anderen ist der Prüfaufwand geringer. Eine regelhafte Einbindung der Baumusterprüfstelle in die standortbezogene Prüfung, wie mit dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen, wird einen erheblichen Verfahrensmehraufwand nach sich ziehen, da die zusätzlichen personellen und fachlichen Kapazitäten bei den drei zugelassenen Baumusterprüfstellen nicht zur Verfügung stehen und auch nicht kurzfristig aufgebaut werden können. Dies gefährdet den Ausbau der Windenergie an

Land. So denn eine weitere Qualitätssicherung der BNK-Standortprüfung als zwingend angesehen wird, könnte sie darüber erfolgen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine neue Windenergieanlage in der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung zu Luftfahrthindernissen und deren Kennzeichnung eine Aussage zur BNK ergänzt wird. Dieses Vorgehen würde das Verfahren nicht erheblich verzögern.